Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht

1. Arbeitsbereich

Die Betriebsanweisung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen. Sie gilt insbesondere für den Unterricht Chemie, Biologie, Physik, Werken, Technik und im Fotolabor. Die Fachräume dürfen nicht ohne Aufsicht der Lehrerin oder des Lehrers betreten werden.

2. Gefahrstoffbezeichnung

Gefahrstoffe sind im Chemikaliengesetz definiert. Die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt entsprechend der EU-GHS-Verordnung. Danach werden Gefahrstoffe nach Gefahrenklassen und -kategorien eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt mittels Piktogrammen, Signalwörtern sowie Gefahrenhinweisen (H-Codes)

Gefahrensymbole, Gefahrenbezeichnungen und Kennbuchstaben'

Explosiv

Entzündbar
Selbstzersetzungsfähig

entzündend
(oxidierend)

akute Tox. Kat. 1-3

Reizung (Augen, Haut)
Sensibilisierung der Haut
Augenreizung Kat. 2
Akute Tox. Kat. 4
spezifische Zielorgan-Tox. Kat. 3

karzinogen
keimzellmutagen
reproduktionstoxisch
Sensibilisierung der Atemwege
spezifische Zielorgan-Toxizität Kat. 1, 2 (nach einmaliger oder wiederholter Exposition)
Aspirationsgefahr Kat.1

hautätzend
schwere Augenschädigung Kat.1
auf Metalle korrosiv wirkend

unter Druck stehende Gase

gewässergefährdend

3. Gefahren für Mensch und Umwelt

Zusätzlich zum Piktogramm und dem Signalwort sieht das GHS-System für jede Kategorie einen Gefahren- und einen Sicherheitshinweis vor. Die Gefahrenhinweise werden auch als H-Sätze (engl.: hazard statements), die Sicherheitshinweise als P-Sätze (engl.: precautionary statements) bezeichnet.

Für die einzelnen Gefahrstoffe findet man die H- bzw. P-Sätze z. B.

- auf den Etiketten der Chemikalienbehälter,
- in den Sicherheitsdatenblättern
- auf entsprechenden **aktuellen** Tafeln auf der Wand oder den Türen (mit einer Auswahl von Gefahrstoffen).

4. Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln

Wegen der besonderen Gefahren ist in den oben genannten Fachräumen grundsätzlich ein umsichtiges und vorsichtiges Verhalten erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler sollen offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenstellen der Lehrerin oder dem Lehrer sofort melden.
Schülerinnen und Schüler dürfen Geräte, Chemikalien, Schaltungen nicht ohne Genehmigung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers berühren und Anlagen für elektrische Energie, Gas sowie Wasser nicht ohne Genehmigung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer einschalten.

In Fachräumen darf grundsätzlich nicht gegessen, getrunken und geschminkt werden.

Den Anweisungen der Fachlehrerin oder des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt im besonderen Maße bei der Durchführung von Schülerexperimenten. Einige allgemein gültige Regeln beim Experimentieren sind:

- Die Versuchsvorschriften und Hinweise der Lehrkräfte müssen genau befolgt werden. Der Versuch darf erst durchgeführt werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer dazu aufgefordert hat.
- Die von der Lehrerin oder vom Lehrer ausgehändigte persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) muss beim Experimentieren benutzt werden.
- Geschmacks- und Geruchsproben dürfen Schülerinnen und Schüler nur vornehmen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer dazu auffordert.
- Beim Umgang mit offenen Flammen (z. B. Brenner) sind lange Haare und Kleidungsstücke so zu tragen, dass sie nicht in die Flamme geraten können.

5. Reinigung und Entsorgung

Chemikalien dürfen grundsätzlich nicht in den Ausguss gegossen werden. Gefahrstoffe und deren Reste werden gesammelt und entsorgt. Auf mögliche Abweichungen von dieser Regel wird von Lehrerin oder dem Lehrer ausdrücklich hingewiesen.

Verschüttete und verspritzte Gefahrstoffe sind der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer sofort zu melden.

6. Verhalten im Gefahrfall

Auf jeden Fall: Ruhe bewahren und den Anweisungen der Lehrerin oder des Lehrers folgen.

6.1 Je nach Art des Gefahrstoffunfalls können folgende Maßnahmen notwendig werden:

☞ Not-Aus betätigen
☞ Alarmplan beachten
☞ Fachlehrerin oder Fachlehrer unverzüglich informieren
☞ Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist
☞ Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist
☞ Gegebenenfalls Schulleitung und Ersthelfer informieren.

6.2 Bei Entstehungsbränden können folgende Maßnahmen notwendig werden:

☞ Not -Aus betätigen
☞ Alarmplan beachten
☞ Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist
☞ Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist
☞ Gegebenenfalls Brandbekämpfung mit geeigneten Löschmitteln (Löschsand, Löschdecke, Feuerlöscher)

Standort: Feuerlöscher _____

Standort: Löschdecke _____

Standort: Löschsand _____

7. Erste Hilfe

Ersthelfer _____

Erste Hilfe-Raum: Raum Nr. _____

Verbandkasten Raum Nr. _____

Telefon: Raum Nr. _____

Sekretariat/Schulleitung: Telefon-Nr.: _____

Feuerwehr/Rettungsdienst Telefon-Nr.: _____

Giftzentrale: Giftnotruf
Universitäts-Kinderklinik Bonn
Tel.: 02 28 / 19 240